

Gesetz
über den Bebauungsplan Altona-Nord 12
Vom 26. Januar 1984
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 12 für den Geltungsbereich Schulstraße - Haubachstraße - Gerichstraße - über die Flurstücke 99, 98, 97 und 40 der Gemarkung Altona-Nordwest - Haubachstraße - Eggenstraße - Zeyseweg - Bodensiedlerstraße - Max-Bräuer-Allee (Bezirk Altona, Grundst. 207) wird festgesetzt.

(2) Das maßstäbliche Bild des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu konsultieren Einzelfall für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In reinen Wohngebieten werden Annahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) angewendet.

2. Auf den mit (C) bezeichneten Flächen kann eine Oberleitung der Hochspannung über die Verkabelung verlegt werden.

§ 3
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbedeutend, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkabelung verletzt worden sind.

§ 4
In Mischgebieten sind Nutzungen nach § 6 Absatz 2 Nummern 1, 2 bis 7 und Annahmen nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung zulässig. Wohnungen sind nur oberhalb des ersten Vollgeschosses, in dem mit 8,0 m Gebäudetiefe bestimmten Teil des Mischgebietes zulässig, der zum Blockinnerbereich gehört.

§ 5
In Mischgebieten sind durch geeignete Grundriganstaltung die Wohn- und Schlafzimmern des Blockinnerbereiches zu gewährleisten.

§ 6
Für das Mischgebiet sind zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Ausläufer- und Lagerflächen sowie Stellplätze zulässig. Anstelle der Stellplätze dürfen in diesem Bereich Garagen nicht errichtet werden.

§ 7
Für das Mischgebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Tel.

Nr. 24056

Archiv

Bebauungsplan Altona - Nord 12

Festsetzungen

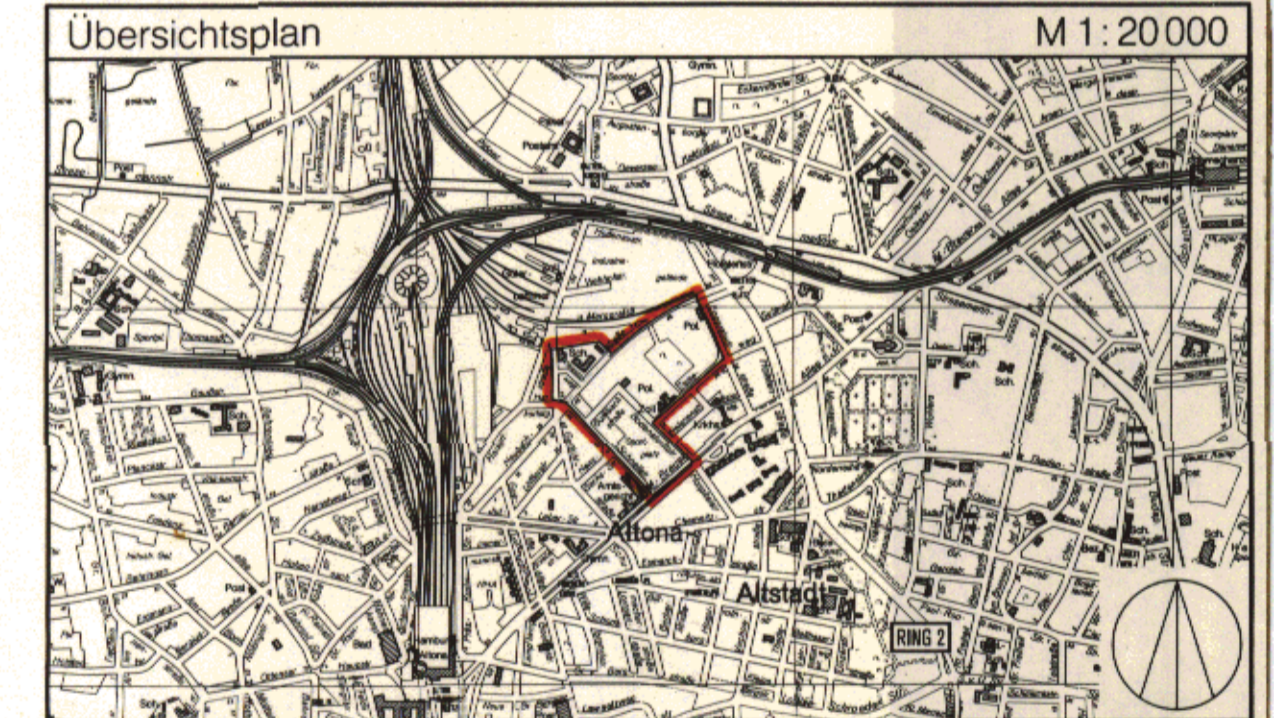
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- z. B. II als Höchstgrenze
- z. B. II-IV als Mindest- und Höchstgrenze
- z. B. IV zwingend
- z. B. II siehe § 2 Nummer 2
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- TH Traufhöhe, als Höchstgrenze über Geländeoberfläche
- Auskragungen
- Durchgang, Durchfahrt
- Fläche für Gemeinbedarf
- Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Grünfläche
- Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
- Durchgang mit Gehrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Strücker
- Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume
- Erhaltungsgebot für einzelne Bäume
- Lichte Höhe als Höchstgrenze
- Lichte Höhe als Mindestgrenze

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung

Hinweise

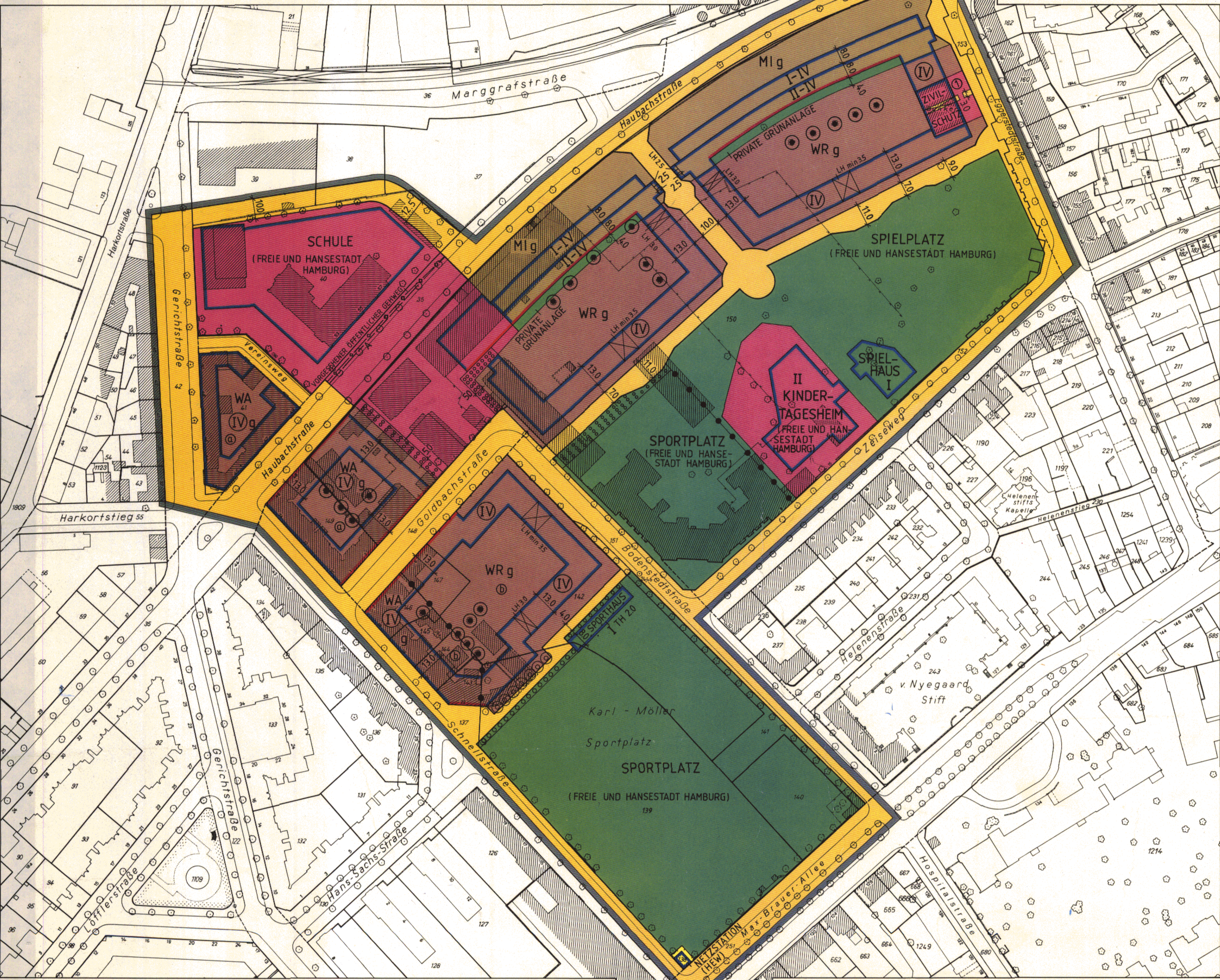
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1982.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Altona - Nord 12
Maßstab 1:1000

Bezirk Altona Ortsteil 207



2. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 1,50 m kann zugelassen werden.
3. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an die Fernheizung vorzunehmen.
4. Im Bereich der Flurstücke 481, 483, 485 und 1173 der Gemarkung Altona-Nordwest ist ein Durchgang mit 2,00 m Mindestbreite und 3,00 m lichter Höhe zur Gemeinschaftsfläche — Kinderspielplatz — vorzusehen.
5. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 1984.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Nord 12

Vom 26. Januar 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 12 für den Geltungsbereich Schnellstraße — Haubachstraße — Gerichtstraße — über die Flurstücke 39, 38, 37 und 40 der Gemarkung Altona-Nordwest — Haubachstraße — Eggerstedtstraße — Zeiseweg — Bodenstedtstraße — Max-Brauer-Allee (Bezirk Altona, Ortsteil 207) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
2. Auf den mit (a) bezeichneten Flächen kann eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen auf der Außenseite der Baublöcke bis zu 1,50 m durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone zugelassen werden. Auf den mit (b) bezeichneten Flächen können entsprechende Überschreitungen auf der Außenseite und im Blockinnenbereich zugelassen werden.
3. Im Mischgebiet sind Nutzungen nach § 6 Absatz 2 Nummern 3, 5 bis 7 und Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Wohnungen sind nur oberhalb des ersten Vollgeschosses in dem mit 8,0 m Gebäudetiefe bestimmten Teil des Mischgebiets zulässig, der zum Blockinnenbereich gelegen ist.

4. Im Mischgebiet muß die Geschoszahl des zum Blockinnenbereich gewandten Gebäudeteils mindestens der Geschoszahl des straßenseitigen Gebäudeteils entsprechen.
5. Im Mischgebiet sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den zum Blockinnenbereich gewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
6. Im Mischgebiet sind zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen Anliefer- und Lagerflächen sowie Stellplätze zulässig. Anstelle der Stellplätze dürfen in diesem Bereich Garagen nicht errichtet werden.
7. In den Wohngebieten dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
8. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Fernwärme zulässig.
9. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, für den Anschluß des Blockinnenbereichs an die Eggerstedtstraße eine Zuwegung anzulegen und zu unterhalten.
10. Auf dem als „Sporthaus“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteil der Sportplatzfläche ist nur ein Gebäude mit Wasch-, Umkleide- und Geräteräumen zulässig.
11. Innerhalb des als „Spielhaus“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteiles der Spielplatzfläche ist nur ein Gebäude mit den für die festgesetzte Nutzung „Spielplatz“ notwendigen Räumen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 1984.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 52

Vom 26. Januar 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 52 für den Geltungsbereich Stellingener Steindamm — Wördemanns Weg — Vogt-Kölln-Straße — Nordgrenze des Flurstücks 2051, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 426, Südgrenze des Flurstücks 465 (Gazellenkamp), Ostgrenze des Flurstücks 439 (Tierparkallee) der Gemarkung Stellingen — Hagenbeckallee — Sportplatzring — Westgrenze des Flurstücks 586, West- und Nordgrenze des Flurstücks 582, Westgrenzen der Flurstücke 577 bis 573, Südgrenzen der Flurstücke 590, 591 und 3570 der Gemarkung Stellingen — Genseneck — Gazellenkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.